

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bernhard Henter und Arnold Schmitt (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Besoldungssituation der Polizeibeamtinnen und -beamten im Landkreis Trier-Saarburg

Die Kleine Anfrage 1803 vom 13. Oktober 2008 hat folgenden Wortlaut:

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte im Landkreis Trier-Saarburg, die in die Besoldungsgruppe A 9 eingruppiert sind, nehmen Aufgaben wahr, die in ihrer Bewertung der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet sind (bitte Auflistung nach Zuordnung zu den einzelnen Dienststellen im Landkreis Trier-Saarburg)? Wann ist jeweils mit einer angemessenen Eingruppierung dieser Beamtinnen und Beamte in die Besoldungsgruppe A 10 zu rechnen?
2. Wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte im Landkreis Trier-Saarburg, die in die Besoldungsgruppe A 10 eingruppiert sind, nehmen Aufgaben wahr, die in ihrer Bewertung der Besoldungsgruppe A 11 zugeordnet sind (bitte Auflistung nach Zuordnung zu den einzelnen Dienststellen im Landkreis Trier-Saarburg)? Wann ist jeweils mit einer angemessenen Eingruppierung dieser Beamtinnen und Beamte in die Besoldungsgruppe A 11 zu rechnen?
3. Wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte im Landkreis Trier-Saarburg, die in die Besoldungsgruppe A 11 eingruppiert sind, nehmen Aufgaben wahr, die in ihrer Bewertung der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind (bitte Auflistung nach Zuordnung zu den einzelnen Dienststellen im Landkreis Trier-Saarburg)? Wann ist jeweils mit einer angemessenen Eingruppierung dieser Beamtinnen und Beamte in die Besoldungsgruppe A 12 zu rechnen?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. Oktober 2008 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Der tarifliche Begriff „Eingruppierung“ und die damit verbundene Tarifautomatik gelten nicht für den Beamtenbereich. Beförderungen von Beamtinnen und Beamten können nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erfolgen. So wurden im Polizeibereich auf der Grundlage des Doppelhaushalts 2007/2008 alle stellenplanmäßigen Möglichkeiten im Rahmen der letzten beiden Beförderungsrunden in Anspruch genommen.

Im Gegensatz zu der Besoldungsgruppe A 12 sind im Polizeibereich die Beförderungssämter nach A 10 und A 11 nicht funktionsgebunden und können daher losgelöst von dem konkret funktionellen Amt erreicht werden. Die erbetene funktionelle Zuordnung, geschlüsselt nach A 10 und A 11, ist daher nicht möglich.

Die Teilnahme am Beförderungsverfahren wird nach einer Mindestwartezeit in der jeweiligen Besoldungsgruppe von drei Jahren (mit Laufbahnabschluss) und vier Jahren (mit Bewährungsaufstieg) eröffnet. Der Beförderungsumfang ist dabei abhängig von den stellenplanmäßigen Möglichkeiten und dem jährlich zur Verfügung stehenden Beförderungsbudget. Die Regierungsvorlage für den Doppelhaushalt 2009/2010 sieht für die kommenden beiden Jahre den Schwerpunkt bei den Beförderungen nach A 10. Konkrete Beförderungsquoten werden Anfang nächsten Jahres nach Verabschiedung des Doppelhaushalts bekannt gegeben.

Für das Beförderungsverfahren bei den Polizeiinspektionen Hermeskeil, Schweich, Saarburg sowie der Polizeiwache Konz ist das Polizeipräsidium Trier zuständig, dem vom Ministerium des Innern und für Sport die Beförderungsstellen für den Präsidialbereich gebündelt zugewiesen werden. Die Vergabe der Beförderungssämter erfolgt sodann ausschließlich auf der Grundlage von aktuellen dienstlichen Beurteilungen im Rahmen eines präsidialweiten Auswahlverfahrens.

b. w.

Eine dienststellenbezogene Aussage über durchschnittliche Beförderungswartezeiten ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Zu 3.:

Beamtinnen und Beamten des Bewährungsaufstiegs kann ein Amt bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 verliehen werden. Nachfolgend sind daher Beamtinnen und Beamten mit Laufbahnprüfung ausgewiesen, die sich in Besoldungsgruppe A 11 befinden und eine Funktion nach A 12 ausüben.

Kriminalpolizei

Keine.

Schutzpolizei

Dienststellen :	Beamtinnen/Beamte
PI Hermeskeil	5
PI Saarburg	3
PW Konz	-
PI Schweich	6

Die Ausführungen zu 1. und 2. im Hinblick auf die Faktoren für den Beförderungsumfang sowie für die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Vergabe der Beförderungsämtel gelten hier entsprechend.

Karl Peter Bruch
Staatsminister